



Satzung

Dorfverein Tülau-Voitze V.02

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

*1 BGB - § 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Präambel:

Der Verein setzt sich für ein gutes Klima in Tüla und Voitze ein - sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht. Im Zentrum steht die Förderung der aktiven eigenverantwortlichen Mitgestaltung an einer zukunftsfähigen Dorfontwicklung, bei der alle Aktivitäten und Aufgaben insbesondere die Nachhaltigkeit berücksichtigt wird. Der Verein sieht sich als Impulsgeber, Initiator und Beteiligungsplattform, um die seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen aber auch neue Formen des dörflichen Miteinanders darin zu unterstützen, Ideen für ein lebens- und liebenswertes Dorfleben zu entwickeln und umzusetzen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Dorfverein Tüla-Voitze“ und soll als rechtsfähiger Verein des privaten Rechts in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Namen „Dorfverein Tüla-Voitze e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tüla / Voitze.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umwelt- u. Landschaftsschutz, Jugend- und Altenhilfe.
3. Es sollen insbesondere folgende Zielstellungen verfolgt werden:
 - a. Förderung sozialer Kontakte zwischen Kindern und Senioren z. B. in Form von Kursangeboten, generationsübergreifenden kreativen Projekten, Hilfsangeboten und Freizeitaktivitäten für Jugendliche und Senioren.
 - b. Förderung und Unterstützung der bestehenden Vereine bei der Jugend- und Seniorenarbeit.
 - c. Die Vorbereitung und Durchführung sowie Unterstützung von Projekten zum Erhalt und zur Verbesserung der natürlichen Umgebung (z. B. durch Aktionen zur Müllbeseitigung, Bepflanzungen, Obstbaumpflege und Dorfradeln).
 - d. Mobilitätsunterstützung hilfsbedürftiger Menschen durch den Einsatz von unentgeltlichen Fahrdiensten.
 - e. Unterstützung einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung des Dorfes.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Einreichen des Beitrittsformulars bei einem Vorstandsmitglied. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand.
4. Eine Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar und dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Durch die Mitgliedschaft verlieren die Vereine, Verbände, Gruppen und Institutionen ihre Eigenständigkeit nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. bei minderjährigen Mitgliedern mit Ablauf des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt
 - e. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder es wiederholt gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, nach vorheriger Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich (gegen Einschreiben) bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge sind jährlich und im Voraus zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Gebührenordnung erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit.
4. Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und unterstützen, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit.
5. Die Mitglieder informieren den Vorstand über wichtige Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, dazu gehört:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 7 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben
 - a. Name
 - b. Anschrift
 - c. Bankverbindung
 - d. Telefonnummern
 - e. E-Mail-Adressen
 - f. Geburtsdatum
 - g. Funktionen im Verein

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. Projektgruppen

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem stellv. Kassenwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem stellv. Schriftführer
 - g. einem Beisitzer (wird von der politischen Gemeinde besetzt)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB*1 vertreten.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Projektverantwortlichen. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird der Vorsitzende, stellv. Kassenwart und der Schriftführer neu gewählt. In Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der stellv. Vorsitzende, Kassenwart und der stellv. Schriftführer neu gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB *1 und die Führung der Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, und von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter öffentlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie wird mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.
6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).
Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder (einschließlich Teilnehmerliste)
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand (Vorsitzenden) einzureichen.
2. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern unmittelbar vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt zu werden.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergänzungs- und Abänderungsanträge sind zulässig.
6. Satzungsänderungen, die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
7. Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18

Projektgruppe

1. Aus den Reihen der Vereinsmitglieder können zur zweckgerichteten Vereinsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand verschiedene Projektgruppen gebildet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben/Projekte einen Projektverantwortlichen wählen, der dann in seiner Funktion dem erweiterten Vorstand als Beisitzer angehört.

§ 19

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben rechnerisch richtig belegt sind.
4. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
5. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Sie muss mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
 - a. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Für den Beschluss reicht die einfache Mehrheit. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - c. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
6. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke an die Gemeinde übertragen.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 24. August 2023 errichtet und nachfolgend auf dem Original von dreiunddreißig Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.

Liste der Gründungsmitglieder

entfernt gemäß DSGVO

Anpassung der Satzung

Version	Datum	Bereich	Beschreibung
V.01	24.08.23		Erste Version
V.02	13.12.23	§14 Nummer 2	<p>Alt: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter öffentlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.</p> <p>Neu: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter öffentlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.</p>